



BN & Partners Capital AG

Allgemeine Kundeninformationen

Stand 10 / 2018

Inhalt

Allgemeine Informationen	Seite 3
Informationen zur Anlageberatung, Anlagevermittlung und zum Vertrag	Seite 6
Ausführungsgrundsätze für Aufträge in Finanzinstrumenten	Seite 7
Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten („Conflict of Interest Policy“)	Seite 10
Informationen über Zuwendungen und Entgelte	Seite 12

Allgemeine Informationen

Anschrift und Kontakt

BN & Partners Capital AG
Steinstraße 33
50374 Erftstadt

Telefon: +49 (2235) 95 67 498
Telefax: +49 (2235) 95 67 499

E-Mail: info@bnpartner.com
Internet: <https://www.bnpartner.com>

Niederlassung Frankfurt am Main
Untermainkai 20
60329 Frankfurt

Telefon: +49 (69) 24 75 12 760
Telefax: +49 (69) 24 75 12 766

E-Mail: info@bnpartner.com
Internet: www.bnpartner.com

Der Kunde kann sich grundsätzlich auf allen oben angegebenen Kommunikationswegen an BN & Partners wenden.

Gesetzliche Vertreter des Instituts

Vorstand: Mirko Siepman, Georg Kornmayer

Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Köln HRB 77909

USt-ID gem. § 27 a UstG

DE241324041

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Telefon: +49 (228) 41 08 - 0
Telefax: +49 (228) 41 08 - 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Beschwerdeverfahren und Kundendienst

Für Fragen, Kritik und Beschwerden rund um die Dienstleistungen steht ein Team der BN & Partners Capital AG unter den oben folgenden Kontaktdaten für die Kunden zur Verfügung.

Kontaktdaten:

BN & Partners Capital AG
Zentrale Beschwerdebearbeitung

Steinstraße 33
50374 Erftstadt

Telefon: +49 (2235) 95 66 270
E-Mail: beschwerde@bnpartner.com

Sie erhalten unverzüglich per Brief, Fax oder E-Mail eine Bestätigung über den Eingang Ihrer Reklamation oder Beschwerde. Sodann bemühen wir uns, Ihr Anliegen schnellstmöglich in Ihrem Interesse zu klären. Sollte dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang möglich sein, erhalten Sie von uns einen Zwischenbescheid per Brief, Fax oder E-Mail.

Innerhalb von vier Wochen nach Eingang erhalten Sie von uns einen abschließenden Bescheid per Brief, Fax oder E-Mail. Sollte dies nicht möglich sein, teilen wir Ihnen die Gründe hierfür sowie unsere Einschätzung, wann die Klärung voraussichtlich abgeschlossen sein wird, mit.

Unabhängig davon eröffnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Möglichkeit der Beschwerde unter anderem über BN & Partner. Nähere Informationen über das Verfahren und die Grenzen der Beschwerde sind auf der Webseite der BaFin unter der Rubrik „Verbraucher“ hinterlegt. Die Beschwerde ist per Brief, Fax oder E-Mail unter Darlegung des Sachverhalts sowie unter Beifügung von Kopien der wesentlichen Unterlagen zu richten an die oben für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bezeichnete Kontaktadresse.

Weiterhin ist die BN & Partners Capital AG gesetzlich verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Zuständige Schlichtungsstelle für die BN & Partners Capital AG ist die Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Kontaktdaten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Telefon: + 49 (228) 41 08 - 0
Telefax: + 49 (228) 41 08 62 299

E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Sprache und Währung

Die maßgebliche Sprache für Kommunikation, Dokumente oder andere Informationen ist Deutsch. Die Kundenkonten und -depots werden in Euro geführt, sofern nicht eine andere Währung ausdrücklich vereinbart ist.

Dienstleistungen von BN & Partners

Die BN & Partners Capital AG ist ein Finanzdienstleistungsinstitut nach § 1 Abs. 1a KWG und verfügt über eine Erlaubnis nach § 32 KWG. Dazu verfügt BN & Partners über eine Erlaubnis zur Erbringung

- der Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG)
- der Anlageberatung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG)

Schwerpunkt ist die Anlageberatung und die Anlagevermittlung von Finanzinstrumenten für Privatkunden sowie die Beratung gegenüber institutionellen Kunden.

Die Anlageberatung wird nicht als unabhängige Honorar-Anlageberatung im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 1 WpHG erbracht. Das Institut erhält und behält im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumente monetäre und nicht monetäre Zuwendungen.

Die Analysen und Vorschläge im Rahmen der Anlageberatung und Vermittlung sind grundsätzlich nicht auf Anbieter oder Emittenten begrenzt, die in einer engen Verbindung zum Unternehmen stehen oder zu denen in sonstiger Weise rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen bestehen. Weitere Einzelheiten können Sie auch dem Abschnitt „Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten“ entnehmen.

Kundenklassifizierung

Grundsätzlich werden alle Kunden bei BN & Partners als „Privatkunde“ eingestuft, soweit es sich nicht um geborene professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien im Sinne von § 67 WpHG handelt. Auf Wunsch oder in besonderen Einzelfällen, ist die Einstufung als professioneller Kunde möglich, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Über eine Einstufung als professioneller Kunde mit der Folge eines dadurch reduzierten Anlegerschutzes wird der Kunde jeweils gesondert nach schriftlicher Vereinbarung informiert.

Informationen über Finanzinstrumente

BN & Partners erbringt Beratungs- und Vermittlungsleistungen in Bezug auf Finanzinstrumente. Finanzinstrumente sind beispielsweise Wertpapiere (wie z.B. Aktien, Schuldverschreibungen, Genussscheine, Optionsscheine, Investmentfondsanteile), Geldmarktinstrumente, Derivate (z.B. Termingeschäfte) und andere Instrumente, die an einem sog. organisierten Markt (z.B. an einer Börse) gehandelt werden können.

BN & Partners überprüft laufend das Produktportfolio und kann entscheiden, einzelne Arten von Finanzinstrumenten nicht mehr anzubieten. Folgende Finanzinstrumente werden zum Schutz des Kunden nicht angeboten:

- Nicht verbriefte, nicht börsengehandelte derivative Finanzinstrumente
- Finanzdifferenzgeschäfte (Contracts for Difference – CFDs)

Ausführliche Informationen über Finanzinstrumente, ihre Funktionsweise sowie Chancen und Risiken enthalten die Broschüren „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds“ und „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“, die den Kunden von BN & Partners zur Verfügung gestellt und jederzeit auf Nachfrage vorgehalten werden. Für Termingeschäfte wird eine separate Broschüre („Basisinformationen über Termingeschäfte“) zur Verfügung gestellt. Diese Informationen enthalten insbesondere Hinweise zu den Risiken der unterschiedlichen Finanzinstrumente. Der Preis von Finanzinstrumenten und insbesondere Wertpapieren unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die BN & Partners keinen Einfluss hat.

Bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, können der Prospekt bzw. die Verkaufsunterlagen bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. ausländischen Investmentgesellschaften (zusammen als „Fondsgesellschaften“) in der Regel auf den Internetseiten der Fondsgesellschaften angesehen oder heruntergeladen werden. Eine Druckversion kann stets bei den Fondsgesellschaften angefordert werden.

Schutz des Kundenvermögens

Für den Handel und die Verwahrung von Wertpapieren greift BN & Partners auf die Dienste von Banken und zugelassenen Verwahrstellen zurück. Sämtliche Depots werden bei Instituten geführt, die berechtigt sind, das Depot- und Verwahrgeschäft zu betreiben.

BN & Partners verwahrt im Rahmen der angebotenen Dienstleistungen selbst keine Gelder oder Finanzinstrumente der Kunden und ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder sonstigen Vermögensgegenständen zu verschaffen.

BN & Partners verfügt über eine Haftpflichtversicherung, die einen fahrlässig verursachten Schaden im Bereich der Anlageberatung und Anlagevermittlung durch BN & Partners grundsätzlich abdeckt. Darüber hinaus ist BN & Partners verpflichtet, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften durch Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung zu sichern und ist Mitglied in der „Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen“ (EdW). Die EdW sichert Verbindlichkeiten von BN & Partners gegenüber dem Kunden aus Wertpapiergeschäften ab, falls BN & Partners nicht in der Lage sein sollte, die Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Kontaktdaten der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)

Adresse: 10865 Berlin

Tel.: +49 (30) 20 36 99 5626

Fax: +49 (30) 20 36 99 5630

E-Mail: mail@e-d-w.de

Internet: www.e-d-w.de

Der über die EdW gesicherte Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90 Prozent der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von 20.000 Euro. Details zu Anspruchsvoraussetzungen und Ablauf der Entschädigung können Sie auf der Website der EdW unter „Informationen für Anleger“ entnehmen.

Informationen zur Anlageberatung, Anlagevermittlung und zum Vertrag

Wesentliche Leistungsmerkmale

BN & Partners berät den Kunden über Anlagen in Finanzinstrumente bzw. vermittelt die gewünschten Anlageprodukte. Nach Erfassung der wirtschaftlichen Ausgangssituation und der Anlageziele des Kunden wird BN & Partners den Kunden anleger- und anlagegerecht beraten und dem Kunden geeignete Empfehlungen geben. BN & Partners nimmt hierbei eine Geeignetheitsprüfung nach § 64 Abs. 3 WpHG vor. Die Geeignetheitserklärung bezieht sich hierbei immer auf den Zeitpunkt der Beratung. Eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente wird nicht zur Verfügung gestellt, es erfolgt insoweit kein „Monitoring“. Der Kunde kann BN & Partners im Anschluss an die Beratung Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Umtausch der empfohlenen Finanzinstrumente geben. Soweit der Kunde bei Erteilung der Order BN & Partners nicht ausdrücklich etwas anderes mitteilt, wird BN & Partners die Order an die depotführende Stelle des Kunden zur Ausführung weiterleiten. Einzelheiten werden in den Ausführungsgrundsätzen von BN & Partners geregelt bzw. können den Ausführungsgrundsätzen der jeweiligen Depotbank entnommen werden.

Vertragsbedingungen

Vor Erbringung der Anlageberatung oder Vermittlung, schließen der Kunde und BN & Partners eine Vereinbarung ab, in der die wesentlichen Rechte und Pflichten von BN & Partners und dem Kunden niedergelegt sind. Vor dem Abschluss von Termingeschäften ist bei BN & Partners noch eine weitere Vereinbarung über diese notwendig.

Einsatz von Vermittlern

BN & Partners erbringt die Anlageberatung gegenüber dem Kunden in der Regel über sogenannte vertraglich gebundene Vermittler. Hierbei handelt es sich um freie Handelsvertreter. Der Berater erbringt die Anlageberatung und die Anlagevermittlung im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der BN & Partners. Vertragspartner des Kunden für die Dienstleistung der Anlageberatung sowie der Anlagevermittlung wird somit ausschließlich BN & Partners. Der Vermittler hat keine Berechtigung, Bargeld, Schecks oder sonstige Mittel des Kunden entgegenzunehmen. Eine tagesaktuelle Liste der in Deutschland ansässigen vertraglich gebundenen Vermittler finden Sie im Register der vertraglich gebundenen Vermittler der Bafin auf www.bafin.de.

Kosten und Nebenkosten

Die genaue Höhe des Gesamtpreises, den der Kunde im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, der jeweiligen Wertpapierdienstleistung oder Nebendienstleistung zahlt, ist von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren (u.a. Höhe der Investitionssumme bzw. des jeweils zum Abrechnungsstichtag von BN & Partners beratenen Kundenvermögens, Depotbank des Kunden) abhängig, so dass eine pauschale Berechnung des Gesamtpreises an dieser Stelle nicht möglich ist.

Die Einzelheiten dazu sowie die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus einer individuellen Vereinbarung, die der Kunde mit BN & Partners abschließt. Mögliche Entgelte und Gebühren sind hier etwa einmalige Abschluss- oder Eintrittsentgelte, Entgelte für die Beratung mit und ohne Erfolgskomponente oder depotstellenabhängigen Transaktionsgebühren. Die Transaktionsgebühr erhebt BN & Partners in den meisten Fällen für die depotführenden Stellen.

BN & Partners kann von bestimmten Emittenten, Fondsgesellschaften, Banken und Depotstellen Rückvergütungen erhalten und diese zum Teil an Dritte weitergeben, die zwischen dem Kunden und BN & Partners den Abschluss des Vertrages vermitteln oder Vertragsleistungen erbringen (zu Einzelheiten über Existenz, Art und Umfang von Zuwendungen vgl. die im nachfolgenden Abschnitt enthaltenen, ausführlichen Informationen über Zuwendungen). Wenn sich nicht aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis etwas anderes ergibt, wird BN & Partners den Kunden jährlich über die angefallenen Kosten und Nebenkosten informieren.

Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

BN & Partners ist verpflichtet, die Kommunikation bezüglich der Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen, die mittels Telefon oder elektronischer Kommunikation erfolgt, gemäß § 83 WpHG aufzuzeichnen und über einen Zeitraum von fünf Jahren ab Erstellung der Aufzeichnungen aufzubewahren. Der Aufzeichnung kann widersprochen werden. Im Falle eines Widerspruches darf BN & Partners keine jedoch telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikation veranlassten Wertpapierdienstleistungen erbringen, wenn sich diese auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen.

Leistungsausschluss

BN & Partners erbringt zu keiner Zeit eine Beratung in steuerlichen Fragen, Versicherungsfragen oder zu Themen außerhalb der Wertpapieranlage. Es erfolgt auch keine „steueroptimierte Anlageberatung“.

Ausführungsgrundsätze für Aufträge in Finanzinstrumenten

Allgemeines

BN & Partners leitet alle Aufträge zur Ausführung an Dritte weiter. Somit gelten für die Ausführung der Kundenaufträge die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen, z.B. der Depotbanken oder sonstiger ausführenden Stellen. Die Ausführungsgrundsätze der jeweiligen Banken erhält der Kunde im Rahmen der Depoteröffnung ausgehändigt. Gibt der Kunde BN & Partners eine Kontoverbindung bei nur einer Depotbank/Abwicklungsbank an, wird BN & Partners den Auftrag grundsätzlich über dieses Institut abwickeln. Die Ausführungsgrundsätze von BN & Partners gelten nicht, wenn der Kunde zu Ausführungsart und/oder Ausführungsplatz Weisungen erteilt. Individuelle Weisungen gehen grundsätzlich vor, auch wenn dies dazu führt, dass die Ausführung nicht „bestmöglich“ erfolgt. BN & Partners nimmt bei individuellen Weisungen keine Bewertung vor.

Anwendung bei bestimmten Investmentfonds

Soweit sich der Kundenauftrag auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds (Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften und ausländische, zum Vertrieb im Inland zugelassene Investmentvermögen) erstreckt, deren Ausgabe bzw. Rücknahme über eine Depotbank erfolgt, wird BN & Partners den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds grundsätzlich über die Investmentgesellschaft bzw. die Depotbank des Fonds ausführen lassen. Anlageentscheidungen zu börsengehandelten Investmentfonds im Hinblick auf Exchange Traded Funds (ETF) werden an einer geeigneten Börse im Sinne der weiter unten aufgeführten Kriterien zur Ausführung gebracht.

Sammelorders, außerbörsliche Ausführung

BN & Partners ist berechtigt, Kauf- und Verkauforders für mehrere Kunden zu bündeln und als eine Order weiterzuleiten („Sammelorder“), wenn eine Benachteiligung der betroffenen Kunden durch die Zusammenlegung der Orders unwahrscheinlich ist, auch wenn eine Benachteiligung nicht mit mathematischer Gewissheit ausgeschlossen werden kann. Eine Order außerhalb eines organisierten Marktes, eines multilateralen Handelssystems und außerhalb eines organisierten Handelssystems wird BN & Partners nur nach ausdrücklicher Weisung des Kunden veranlasst.

Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

BN & Partners überprüft die Ausführungsgrundsätze regelmäßig und anlassbezogen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Wesentliche Änderungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

„Auswahl Policy“

BN & Partners trifft verschiedene Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

1. Auswahl der Abwicklungsbank

Die Auswahl und Anweisung der Abwicklungsbank, erfolgt zum Zweck der Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bei der Ausführung von Kundenaufträgen unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

a) Depotstelle des Kunden

Soweit der Kunde BN & Partners durch Angabe der Kontoverbindung bei nur einer Abwicklungsbank anweist, diese Depotstelle mit der Ausführung von Kundenaufträgen zu beauftragen oder der Kunde eine bestimmte Abwicklungsbank benennt, wird BN & Partners die Kundenaufträge über dieses Institut abwickeln.

b) Reguliertes Finanzdienstleistungsunternehmen

Soweit keine Weisung des Kunden vorliegt, wählt BN & Partners zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden die Abwicklungsbank oder den Dritten (z.B. Broker), die den Kundenauftrag ausführen sollen, nach folgenden Kriterien aus:

- Ausschluss von nicht regulierten Instituten
- Zuverlässigkeit der Abwicklung
- Schnelligkeit der Benachrichtigung über die Ausführung des Geschäfts
- Konditionen

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien arbeitet BN & Partners mit folgenden Abwicklungsbanken zusammen:

- Augsburger Aktienbank AG, Augsburg
- Bankhaus Metzler, B. Metzler seel. Sohn & CO. KGaA, Frankfurt
- Berenberg, Joh. Berenberg Gossler & Co. KG, Hamburg
- Comdirect Bank AG, Quickborn
- DAB Bank, BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, München
- Deutsche Bank AG, Frankfurt
- European Bank for Fund Services GmbH (ebase), München
- FIL Fondsbank GmbH, Kronberg im Taunus
- Fondsdepot Bank GmbH, Hof
- Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt
- UBS Europe SE, Frankfurt
- V-Bank AG, München

Falls im Einzelfall andere als die vorgenannten Einrichtungen als Ausführungsplatz eingeschaltet werden, erfolgt dies nicht ohne Anweisung des Kunden.

2. Ziel der Ausführung der Kundenaufträge

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege (z.B. im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel) oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen.

3. Kriterien der Auswahl von Ausführungsplätzen

Für die Anweisung von konkreten Ausführungsplätzen hat BN & Partners seine Auswahlentscheidung für die einzelnen Gattungen von Finanzinstrumenten insbesondere anhand der nachfolgenden Maßstäbe festgelegt:

- Preise der Finanzinstrumente (Kauf- und Verkaufspreise)
- Gesamtkosten der Auftragsabwicklung
- Geschwindigkeit der Auftragsabwicklung
- Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung
- Abwicklung des Auftrags, insbesondere Praktikabilität elektronischer Abwicklungsplattformen
- Den Umfang und die Art des Auftrags

BN & Partners geht ferner davon aus, dass der Kunde vorrangig den bestmöglichen Preis erzielen will, womit in der Regel das Gesamtentgelt aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten gemeint ist. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

Bei der Gewichtung der Maßstäbe wurden die Merkmale der Kundengruppe, des Auftrags, des Finanzinstruments sowie des Ausführungsplatzes berücksichtigt.

Ausführungsgrundsätze zu einzelnen Arten von Finanzinstrumenten.

BN & Partners bestimmt nach folgenden Bewertungskriterien die Ausführungsplätze von Finanzinstrumenten:

1. Verzinsliche Wertpapiere

Anhand der Preisstellungen eines anerkannten Informationsdienstes (z.B. Bloomberg) wird die Marktgerechtigkeit des Ausführungskurses kontrolliert. Ohne ausreichende Preisstellungen kann anhand von vergleichbaren Anleihen eine Preiskontrolle erfolgen. Relevante Kriterien für die Auswahl des Börsenplatzes sind primär der Vergleich der Fungibilität / Liquidität respektive Spreads / Kursstellungen an den jeweiligen Börsenplätzen.

2. Aktien

Für die Auswahl der Börse sind primär die Fungibilität/Liquidität des Wertpapiers respektive ein Vergleich der Kosten für einzelne Handelsplätze ausschlaggebend. Zeichnungen von Neuemissionen werden bei den jeweiligen Emissionsbanken platziert.

3. Zertifikate – Optionsscheine

BN & Partners wählt möglichst gelistete Zertifikate und Optionsscheine aus, somit können Anlageentscheidungen über die jeweilige Börse angewiesen werden. Bei Zertifikaten ist es aber aus Liquiditätsgründen oft geboten über den Emittenten, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet, (sog. Market Maker) abzuwickeln.

Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten („Conflict of Interest Policy“)

Nachfolgend werden die Art und die Herkunft von möglichen Interessenkonflikten dargestellt sowie die zur Begrenzung der Risiken durchgeführten Maßnahmen und die institutsinternen Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten. Weitere Einzelheiten über die möglichen und bestehenden Interessenskonflikte finden sich in den jeweiligen Vereinbarungen mit den Kunden. Auf Antrag des Kunden werden weitere Einzelheiten auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt.

Identifizierung der Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen einerseits BN & Partners einschließlich, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern oder vertraglich gebundenen Vermittlern, und andererseits den Kunden oder zwischen den Kunden. Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- In der Anlageberatung und in der Vermittlung aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse der BN & Partners am Absatz von Finanzinstrumenten
- Durch ggf. vereinbarte erfolgsabhängige Vergütungen, z.B. durch Eingehen höherer Risiken, um damit ein höheres Gesamthonorar zu erzielen
- Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen von Emittenten und Kapitalanlagegesellschaften, Retrozessionen von der Depotbank oder andere geldwerte Vorteile) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für den Kunden
- Bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler
- Aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten oder mit Kapitalanlagegesellschaften, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung oder bei Kooperationen
- Bei gleichzeitigem Beraten von Endkunden und Finanzportfolioverwaltern, durch ein Konkurrenzverhältnis zwischen der Erbringung von Vermittlungen von Finanzinstrumenten und der Vermittlung eines Finanzportfolioverwaltungsmandates
- Bei der Mitwirkung unserer Mitarbeiter in Aufsichts- oder Beiräten von Unternehmen, deren Wertpapiere oder Dienstleistungen Gegenstand der Geschäfte sind.

BN & Partners berät sowohl Privatkunden als auch Investmentgesellschaften bzw. Fondsgesellschaften. Hierbei profitiert BN & Partners unter Umständen mittelbar von der Vermittlung von Anteilen dieser Fonds. Wenn ein Vermittler neben der Beratung von Privatkunden auch Fondsgesellschaften berät und den Kauf von Anteilen an diesem empfiehlt, informiert er den Kunden von der Anlageberatung über diesen Umstand.

Umgang mit Interessenkonflikten

Um eine aus potenziellen Interessenkonflikten resultierende Gefahr der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden, hat BN & Partners sowie die Gruppe, zu der BN & Partners gehört, die folgenden, für alle Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Vermittler verbindlichen Grundsätze festgelegt und allgemeinen Maßnahmen ergriffen:

- Installation und Sicherung einer unabhängigen Compliance-Funktion, der im Besonderen die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt und die notwendigen Maßnahmen vorschlägt und ergreift
- Implementierung umfassender organisatorischer Vorkehrungen zum Schutz der Kundeninteressen in den Organisationsrichtlinien und Verpflichtung zu deren Einhaltung
- Einführung mehrstufiger prozessintegrierter und prozessunabhängiger Kontrollmechanismen auf Gesellschafts- und auf Gruppenebene
- Offenlegungs- und Zustimmungspflichten bei bestimmten geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen
- Regelmäßige Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf mögliche Interessenkonflikte und deren Vermeidung oder Reduzierung
- Regelmäßige Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit der Berater und vertraglich gebundenen Vermittler

Konkrete Maßnahmen in Bezug auf die identifizierten Interessenkonflikte

- Auswahl der Kooperationspartner (Depotbanken, andere ausführende Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Produktgeber und Emittenten) nach den Kriterien günstige Kostenstruktur und bestmögliche Auftragsabwicklung
- Offenlegung der mit den Dienstleistungen verbundenen Kosten und Nebenkosten
- Interne Überwachung der getroffenen Anlageentscheidungen unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Geschäften mit einem höheren Risikogehalt, die auf die Erzielung einer höheren erfolgsabhängigen Vergütung ausgerichtet sind
- Unmissverständliche Offenlegung von Existenz, Art und Umfang der Zuwendungen, die von Dritten gezahlt werden.
- Keine Vorgabe von Vertriebszielen im Wertpapierdienstleistungsgeschäft
- Aufstellung interner Regelungen für persönliche Geschäfte, Verpflichtung aller Geschäftsleiter, Mitarbeiter und vertraglich gebundener Vermittler zu deren Einhaltung sowie zur Offenlegung von Konten, Depots und persönlichen Geschäften, regelmäßige Kontrolle dieser durch den Compliance-Beauftragten
- Beschränkungen bzw. Verbot von persönlichen Geschäften für bestimmte Wertpapiere mit geringer Marktkapitalisierung
- Verbot des Vor-, Mit- oder Gegenlaufens zu Kundengeschäften

Offenlegung von Zuwendungen

BN & Partners erhält im Zusammenhang mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen vom Kunden unterschiedliche Vergütungsbestandteile (z.B. Abschlusskosten, Anlageberatungsgebühren, Erfolgsprämien etc., nachfolgend zusammen als „Kundenentgelte“). Zusätzlich zu den in den Kundenverträgen ausgewiesenen Kundenentgelten erhält BN & Partners – in der Regel umsatzabhängige – Zahlungen von Emittenten, Depotbanken, Kapitalanlagegesellschaften oder ausländischen Investmentgesellschaften sowie von den mit diesen Unternehmen verbundenen Unternehmen („Zuwendungen“).

BN & Partners ist berechtigt, von Dritten erhaltene Zuwendungen sowie die gezahlten Kundenentgelte ganz oder teilweise an Personen, die den Abschluss des Anlageberatungsvertrages zwischen BN & Partners und dem Kunden vermitteln oder die Anlageberatung bzw. die Anlagevermittlung durchführen – im Normalfall die vertraglich gebundenen Vermittler – weiterzuleiten. Einzelheiten zu Existenz, Art und Umfang solcher Zuwendungen legt BN & Partners im nachfolgenden Abschnitt „Informationen über Zuwendungen“ ausführlich offen.

Informationen über Zuwendungen und Entgelte

Da die tatsächlich vereinnahmten Zuwendungen und Entgelte von dem konkreten Geschäft und dem konkreten Produkt abhängen, können die nachfolgenden Ausführungen insoweit nur die Art und Weise der Berechnung berücksichtigen. Der Kunden wird jedenfalls nachträglich über den genauen Betrag der Zuwendungen unterrichtet, die BN & Partners gewährt oder erhalten hat. Über laufende Zuwendungen informiert BN & Partners die Kunden mindestens einmal jährlich. Konkret kann es zur Zahlung der folgenden Zuwendungen bzw. Entgelten kommen:

Platzierungsprovisionen

BN & Partners erhält in der Regel die folgenden Platzierungsprovisionen:

1. Allgemein

Beim Vertrieb von Investmentfonds und anderen Finanzinstrumenten wie z.B. im Zusammenhang mit der Durchführung von Kaufgeschäften können Platzierungsprovisionen anfallen. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als einmalige umsatzabhängige Vergütung an BN & Partners und ganz oder zum Teil weiter an die Vertriebspartner (in der Regel: vertraglich gebundenen Vermittler) geleistet. Die Höhe der Platzierungsprovisionen entspricht in der Regel den beim Kauf von Investmentfondsanteilen oder anderen Finanzinstrumenten anfallenden Ausgabeaufschlägen (Agio).

2. Strukturierte Produkte

Emittenten von strukturierten Produkten, insbesondere von Zertifikaten, vergüten die Platzierungsprovision gegebenenfalls in Form eines Abschlags oder eines Teils des Emissionspreises, der unmittelbar oder zeitlich gestreckt berechnet wird. Die Höhe dieser Vergütung unterscheidet sich von Emittent zu Emittent und beträgt maximal bis zu 5 % des jeweiligen Anlagebetrages. BN & Partners erhält bei strukturierten Produkten in der Regel 85 % bis 100 % der Platzierungsprovisionen. Von dieser leitet BN & Partners bis zu 95 % an den jeweiligen Vertriebspartner weiter, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die konkreten Vereinbarungen teilt BN & Partners auf Anfrage mit.

Vertriebsfolgeprovisionen

Vertriebsfolgeprovisionen fallen in Form einer Bestandsvergütung im Zusammenhang mit dem Kauf bzw. Verkauf der Investmentanteile und anderer Finanzinstrumente an; die Bestandsvergütung orientiert sich am jeweiligen Bestandsvolumen bzw. Nettoinventarwert der vom Kunden gehaltenen Depotwerte (z. B. Investmentfondsanteile) und wird aus der für das jeweilige Produkt festgelegten Managementgebühr heraus bezahlt.

Bei den Vertriebsfolgeprovisionen handelt es sich um eine zeitanteilige Vergütung, solange die erworbenen Investmentanteile, Finanzinstrumente oder sonstigen Depotwerte vom Kunden in seinem Depot bei der jeweiligen depotführenden Stelle gehalten werden. Die Vertriebsfolgeprovisionen werden von den Emittenten bzw. Fondsgesellschaften als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an BN & Partners geleistet und von dieser ganz oder teilweise an den jeweiligen Vertriebspartner weitergeleitet. BN & Partners erhält – aufgeteilt nach den folgenden Arten von Wertpapieren – folgende Vertriebsfolgeprovisionen:

1. Investmentfonds

Fondsgesellschaften vergüten Vertriebsprovisionen in Form einer Bestandsvergütung an BN & Partners. Diese Bestandsvergütung wird von der Fondsgesellschaft aus der jährlichen Managementgebühr, die sie den Anlegern gemäß den Angaben im Verkaufsprospekt berechnet, heraus bezahlt.

Die Managementgebühren betragen regelmäßig (in Prozent des Bestandvolumens)

- Bei Geldmarktfonds: 0,0 % bis 0,7 %
- Bei Rentenfonds: 0,0 % bis 1,2 %
- Bei offenen Immobilienfonds: 0,0 % bis 1,0 %
- Bei Aktienfonds: 0,0 % bis 2,1 %
- Bei Hedgefonds 0,0 % bis 5,0 %

Die Höhe der Bestandsvergütung, die BN & Partners aus den vorgenannten Managementgebührensätzen erhält, variiert von Fondsgesellschaft zu Fondsgesellschaft. In der Regel wird nur ein Teil der Managementgebühr an BN & Partners gewährt, diese beträgt bis zu 60 % der Managementgebühren. Von diesem Teil leitet BN & Partners wiederum bis zu 95 % an den jeweiligen Vertriebspartner weiter.

2. Strukturierte Produkte

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Platzierungsprovisionen oder stattdessen wird eine jährliche Bestandsvergütung aus der Managementgebühr gewährt (sofern eine solche berechnet wird), die in Einzelfällen bis zu 1,5 % vom jeweiligen Bestandsvolumen betragen kann.

BN & Partners erhält bei strukturierten Produkten in der Regel 0 % bis 60 % der Bestandsvergütung. Diese Bestandsvergütung leitet BN & Partners bis zu 90 % an den jeweiligen Vertriebspartner weiter, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Zuwendungen aus den Kundenentgelten

BN & Partners leitet in der Regel aus den mit dem Kunden vereinbarten Kundenentgelten (z.B. Beratungsvergütungen) Teile an die Personen, die den Abschluss des Anlageberatungsvertrages zwischen BN & Partners und dem Kunden vermittelt haben oder die Anlageberatung oder Anlagevermittlung durchgeführt haben, weiter.

Der Höhe nach sind das in der Regel bis zu 90 % der mit dem Kunden vereinbarten Kundenentgelte sowie – bei Vereinbarung einer erfolgsbezogenen Gebührenkomponente – bis zu 95 % des mit dem Kunden vereinbarten Erfolgshonorars. Von einer im Einzelfall vereinbarten einmaligen Abschluss- oder Eintrittsgebühr leitet BN & Partners ebenfalls bis zu 95 % an den Vermittler weiter.

Sonstige Zuwendungen, geldwerte Vorteile

Neben den vorstehend genannten Zahlungen erhält BN & Partners von anderen Dienstleistern, insbesondere von Depot- und Abwicklungsbanken im Zusammenhang mit dem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen wie Finanzanalysen oder sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und Vertriebssysteme.

Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen dient ausschließlich der Qualitätssteigerung der dem Kunden gegenüber erbrachten Wertpapierdienstleistung von BN & Partners.

Keine Beeinträchtigung des Kundeninteresses durch die Zuwendungen

Durch die ergriffenen Maßnahmen wird verhindert, dass die Zuwendungen, die allein am Kundeninteresse orientierte Erbringung der Finanzdienstleistung, gefährden.

Zuwendungen, die BN & Partners von Dritten erhält, die nicht Kunden der erbrachten Dienstleistung sind oder im Auftrag des Kunden tätig werden, werden ausschließlich dazu verwendet, die Qualität der Dienstleistung gegenüber dem Kunden zu erhöhen. Die Zuwendungen dienen etwa der Aufrechterhaltung eines umfangreichen Produktportfolios, das Gegenstand der Beratung sein kann und nicht von einem oder wenigen bestimmten Emittenten abhängig ist.